

Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht (einschliesslich des Bankkundengeheimnisses), wenn dies erforderlich ist, insbesondere wenn die Bank verpflichtet ist, gegenüber Behörden, Brokern, Depotstellen, Emittenten von bestimmten Produkten etc. persönliche, finanzielle und andere Daten betreffend den Kunden, das Konto des Kunden, den wirtschaftlich Berechtigten des Kontos und alle anderen mit dem Konto verbundenen Personen (nachstehend «Personendaten») gemäss anwendbarem Recht, Marktregeln oder Verträgen mit den entsprechenden Dritten offenzulegen.

Des Weiteren entbindet der Kunde die Bank zwecks Wahrung der berechtigten Interessen der Bank und/oder des Kunden von ihrer Geheimhaltungspflicht (einschliesslich des Bankkundengeheimnisses). Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten;
- zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden oder bei anderen von der Bank gegen den Kunden eingeleiteten Verfahren;
- bei Behauptungen des Kunden, welche die Bank betreffen und vom Kunden in der Öffentlichkeit oder gegenüber schweizerischen oder ausländischen Behörden aufgestellt wurden;
- bei inländischen oder grenzüberschreitenden Zahlungen oder Überweisungen. Die Bank ist berechtigt, die Informationen betreffend den Kunden, vor allem seinen Namen und seine Adresse, seine IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer, gegenüber den beteiligten Banken (v.a. Korrespondenzbanken der Bank in der Schweiz und im Ausland), gegenüber den Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen in der Schweiz und im Ausland (z. B. SIC [Swiss Interbank Clearing], SWIFT [Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication]) und gegenüber den Begünstigten offenzulegen;
- bei inländischen und grenzüberschreitenden Transaktionen und anderen Geschäften (als Teil von Kapital- oder anderweitigen Massnahmen) sowie bei Transaktionen, die über SIC/SWIFT abgewickelt werden. Die Bank ist berechtigt, gegenüber den betreffenden Banken, Zentralverwahrern und Systembetreibern in der Schweiz und im Ausland den Namen, die Adresse und die IBAN-, Konto- bzw. Depotnummer des endbegünstigten Kontoinhabers, des eingetragenen Aktionärs oder anderer an der Transaktion oder einem anderen Geschäft beteiligter Parteien offenzulegen;
- bei Offenlegungen von Personendaten gegenüber der Gegenpartei der entsprechenden Bank, Behörde oder allen anderen entsprechenden Dritten, für die solche Offenlegungen wegen der Transaktionen des Kunden mit Finanzinstrumenten, die in- oder ausländischen Marktregeln unterliegen, erforderlich sind, damit die besagte Transaktion oder die zugehörigen Transaktionen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Marktregeln ausgeführt werden können und/oder damit verhindert werden kann, dass (i) das Konto des Kunden oder das Konto der Bank gesperrt wird, (ii) der Vertrag der Bank mit einer Gegenpartei beendet wird, (iii) die Bank zum Gegenstand einer Strafverfolgung oder eines sonstigen Verfahrens wird und/oder (iv) ein Ereignis eintritt, das negative Folgen für die Bank haben könnte.

Sind Wörter oder Begriffe grossgeschrieben, kann es sich um Definitionen handeln, welche in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank oder gegebenenfalls in einem anderen Dokument, auf das sie verweisen, definiert sind.

Bei Fragen oder Anmerkungen steht Ihnen unser Customer Care Center gerneunter der unten stehenden Anschrift zur Verfügung:

Swissquote Bank AG
Customer Care Center
Schützengasse 22/24
Postfach 2017
CH - 8021 Zürich

Regulated by the Swiss Financial Market Supervisory Authority (FINMA), Swissquote Bank Ltd is the Leading Online Bank in Switzerland since 2000. More information available on www.swissquote.ch